RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN

für die Annahme gebrauchter Industrieverpackungen, die Rekonditionierung und die Lohnaufbereitung durch die Reko-Verpackungen & Service GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rücknahmebedingungen gelten für alle Verträge der Reko-Verpackungen & Service GmbH (nachfolgend „REKO") über die Rücknahme, Inspektion, Rekonditionierung, Wiederaufarbeitung, Reinigung im Lohn sowie das Rebottling und Crossbottling von gebrauchten Industrieverpackungen aus Metall oder Kunststoff (nachfolgend „Rücknahmeverträge").

(2) Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde").

(3) Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von REKO in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Bei Widersprüchen gehen diese Rücknahmebedingungen vor. Beide Dokumente stehen unter www.reko-verpackungen.de zum Download bereit.

(4) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn REKO ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Rückgabe aufbereiteter Verpackungen

(1) Bei der Rekonditionierung handelt REKO im Sammelverfahren. Der Kunde erhält gleichartige, aufbereitete Verpackungen zurück, nicht zwingend die von ihm angelieferten Einzelstücke.

(2) Wünscht der Kunde die Rückgabe seiner eigenen Verpackungen (z. B. bei Lohnreinigung oder kundeneigenen Edelstahl-IBC), teilt er dies REKO vor der Anlieferung schriftlich mit. REKO setzt den Wunsch um, soweit die Verpackungen eindeutig zuzuordnen sind und der Aufwand vertretbar bleibt. Ein etwaiger Mehraufwand wird gesondert vereinbart.

§ 3 Anforderungen an die Verpackungen

(1) Angenommen werden Verpackungen, die sich mit vertretbarem Aufwand wieder für den Einsatz aufbereiten lassen. Sie dürfen keine starken Verformungen, Risse, Durchrostungen oder sonstigen Schäden aufweisen, die eine Wiederverwendung ausschließen.

(2) REKO nimmt insbesondere folgende Verpackungsarten an:

a) Kombinations-IBC

Kunststoff-IBC mit 640, 820 oder 1.000 l Inhalt, seitlichem Auslauf, montiert auf Palette und mit Gitterkorb in den Standardbauarten, z. B. Mauser, Schütz, Greif, Werit.

b) Edelstahl-IBC

Edelstahl-IBC aller Bauarten, insbesondere zur wiederkehrenden Prüfung, Reinigung und Reparatur.

c) Stahlfässer

Spundfässer mit 216,5 l Inhalt nach DIN EN ISO 15750-2 mit UN-Zulassungsprägung und zwei Spundstopfen nach DIN EN ISO 15750-3. Deckelfässer mit abnehmbarem Deckel und Spannring über 200 l nach DIN EN ISO 15750-1. Blechstärke jeweils mindestens 0,8 mm in Mantel, Böden bzw. Deckel; innen roh oder lackiert.

d) Kunststofffässer

Deckelfässer mit 60, 120, 150 oder 220 l nach VCI-Standard (DIN EN ISO 20848-1) mit blauem Fasskörper und schwarzem Deckel. Spundfässer („L-Ring") mit 120 l oder über 200 l nach VCI-Standard (DIN EN ISO 20848-2) mit blauem Fasskörper, restentleerbar und mit zwei Verschlüssen nach DIN EN ISO 20848-3 (BCS 70×6, BCS 56×4 oder BCS 38×6). Dies gilt auch für Fässer ähnlicher Bauart mit 210 bis 228 l.

(3) Die Verpackungen müssen nach dem Stand der Technik restentleert sein, also tropffrei, spachtelrein bzw. rieselfrei. Als restentleert gilt eine Verpackung in der Regel, wenn höchstens 0,5 % des Fassungsvolumens als Rest verbleiben. Andernfalls ist ein Transport als „leere Verpackung" nach Kap. 1.1.3.6 ADR ausgeschlossen.

(4) Bei Füllgütern, die giftig, stark reaktiv oder geruchsintensiv sind, muss der Kunde die Verpackung vor der Abgabe neutralisieren oder vorspülen. Vorgespülte Verpackungen kennzeichnet er mit dem Hinweis „vorgespült", Name der verantwortlichen Person, Datum und Unterschrift.

(5) Vor der ersten Abgabe stellt der Kunde REKO die Sicherheitsdatenblätter der letzten Füllgüter zur Verfügung. REKO prüft diese vor der Annahme.

(6) Die UN-Kennzeichnung muss vorhanden und lesbar sein. Das Etikett muss dem letzten Füllgut entsprechen und vollständig sein. Verpackungen dürfen nicht mit fremden Stoffen nachgefüllt worden sein.

(7) Jede Verpackung trägt an gut sichtbarer Stelle einen witterungsbeständigen Hinweis auf den Abgeber.

§ 4 Abholung und Anlieferung

(1) Alle Verschlüsse müssen nach der Entleerung dicht verschlossen sein. Die Verpackungen werden stehend mit der Einfüllöffnung nach oben verladen. Außen dürfen keine gefährlichen Anhaftungen vorhanden sein.

(2) REKO holt mit eigenen Fahrzeugen ab. Die Abholung wird vorab abgestimmt; der Kunde sorgt für eine sichere Zufahrt und Beladestelle.

(3) Mit der Übergabe an REKO bestätigt der Kunde, dass die Verpackungen den Anforderungen nach § 3 entsprechen. REKO kann diese Bestätigung vorab schriftlich verlangen.

§ 5 Nicht bedingungsgemäße Verpackungen

(1) REKO kann Verpackungen ablehnen, die nicht den Anforderungen nach § 3 entsprechen oder von denen eine Gefahr für Mensch oder Umwelt ausgehen kann.

(2) Verpackungen mit krebserzeugenden Füllgütern (H350, H350i) nimmt REKO nur an, wenn sie vorher neutralisiert oder vorgespült und eindeutig so gekennzeichnet wurden.

(3) Verpackungen, die sich nicht aufbereiten lassen, übernimmt REKO nur gegen Erstattung der Kosten für Transport, Reststoffentsorgung, Behandlung und stoffliche Verwertung. Die Kosten werden im Einzelfall vorab vereinbart.

(4) Eine verbindliche Prüfung der Verpackungen ist erst auf dem Betriebsgelände von REKO möglich, da das Fahrpersonal dafür nicht ausgerüstet ist. Bei der Wareneingangskontrolle dokumentiert REKO Abweichungen von den Annahmekriterien und teilt sie dem Kunden mit. Abrechnung bzw. Vergütung richten sich nach dem Ergebnis der Wareneingangskontrolle und den vereinbarten Konditionen für die jeweilige Verpackung und Qualität.

(5) Zu Recht abgelehnte Verpackungen kann REKO auf Kosten und Gefahr des Kunden zurücksenden; die Kosten der Rückgabe einschließlich anteiliger Transportkosten für An- und Rücklieferung trägt der Kunde. Nach Mitteilung durch REKO kann der Kunde die Verpackungen auch selbst abholen. Holt er sie nicht ab oder gerät er in Annahmeverzug, kann REKO sie zum Ausgangsort zurückbringen (lassen) oder auf Kosten des Kunden entsorgen. Gleiches gilt für Verpackungen, die unter falschen Angaben abgegeben wurden; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Diese Rechte bestehen nicht, wenn REKO den Zustand der Verpackungen schriftlich akzeptiert hat.

§ 6 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

(1) Solange fällige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung offen sind, darf REKO Verpackungen des Kunden zurückbehalten.

(2) Zur Sicherung dieser Forderungen räumt der Kunde REKO ein vertragliches Pfandrecht an den übergebenen Verpackungen ein.

§ 7 Haftung und Schlussbestimmungen

(1) Für Schäden, die durch unrichtige Angaben zum Füllgut oder durch nicht bedingungsgemäße Verpackungen entstehen, haftet der Kunde. Im Übrigen gelten die Haftungsregeln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von REKO.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Kunde diese Rücknahmebedingungen an und verpflichtet sich, sie bei jeder Abgabe gebrauchter Verpackungen einzuhalten.

Bitte unterschrieben zurücksenden an dispo@reko-fass.eu

Firma	Ort, Datum	Unterschrift und Firmenstempel